

## Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode

22.11.2021 Drucksache 18/19266

## Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 23.11.2021 – Auszug aus Drucksache 18/19266 –

Frage Nummer 23 mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Markus Bayerbach** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie soll bezüglich der pandemiebedingt entstandenen schulischen Wissenslücken und allgemein vorhandenen gravierenden Leistungsminderungen im Einzelfall eines Schülers hinsichtlich der Erwartung (Gesamtbild aller erzielten Leistungen) gewichtet/beurteilt werden, ob Wissenslücken geschlossen werden können (Erreichung des Bildungsziels), um eine Prognose über das Bestehen der Probezeit oder die Wiederholung der Jahrgangsstufe abzugeben, wenn grundsätzlich bekannt und anerkannt ist, dass die Schließung der Wissenslücken mindestens zwei Schuljahre benötigen wird, anhand welcher Kriterien soll ein Klassenlehrer bei diesen insgesamt ungemein diffizilen Bedingungen im pandemiebedingten Schulalltag im Einvernehmen mit den übrigen in der Klasse unterrichtenden Lehrern (Lehrerkonferenz) entscheiden, ob und wie lange die Probezeit um längstens zwei Monate ausgeweitet wird und alsdann schlussendlich, ob die Probezeit bestanden wird oder nicht und warum wurde bei Grundschülern nicht auch die Regelung zum Übertritt an weiterführende Schulen, also der 4. Jahrgangsstufe in die 5. Jahrgangsstufe, flexibilisiert?

## Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die gesamte Schulgemeinschaft ist sich bewusst, dass die letzten beiden Schuljahre pandemiebedingt nicht immer einfach waren. Es wurden daher vielfältige Maßnahmen zum Umgang mit den Beeinträchtigungen durch die Coronapandemie ergriffen, insbesondere auch mit Blick auf das Thema Lernen und das Erreichen von Lernzielen. So werden u. a. Förderkurse im Rahmen des Förderprogramms "gemeinsam.Brücken.bauen" angeboten. Im ersten Schulhalbjahr 2021/2022 wird eine Förderung u. a. mit Schwerpunkt auf Begleitung der "Vorrücker auf Probe" durchgeführt.

Die Probezeit dauert je nach Schulart und Rechtsgrundlage, nach der das Vorrücken auf Probe gewährt wird, grundsätzlich bis zum 15. Dezember des jeweiligen Schuljahres und kann von der Lehrerkonferenz in besonderen Fällen um höchstens zwei Monate verlängert werden (vgl. hierzu etwa § 31 Abs. 3 Gymnasialschulordnung – GSO). Ob eine auf Probe vorgerückte Schülerin bzw. ein auf Probe vorge-

rückter Schüler die Probezeit bestanden hat oder zurückverwiesen wird, entscheidet die Lehrerkonferenz auf der Grundlage einer Empfehlung der Klassenkonferenz nach dem Gesamtbild aller erzielten Leistungen (vgl. hierzu etwa § 26 Abs. 3 Satz 3 Realschulordnung [RSO] oder § 31 Abs. 3 Satz 2 GSO).

Aus pädagogischer Sicht ist darüber hinaus festzuhalten: Die Feststellung des Lernstands einer Schülerin bzw. eines Schülers gehört grundsätzlich zu den pädagogischen Aufgaben jeder Lehrkraft. Gerade mit Blick auf die zum Teil regionalen und schul- bzw. auch klassenspezifischen Auswirkungen der Coronapandemie ist es wichtig, die jeweilige Situation vor Ort und die individuelle Situation der einzelnen Schülerin bzw. des einzelnen Schülers zu betrachten und zu analysieren.

Dabei ist die Aufgabe der Lehrkräfte einerseits, den Leistungsanspruch der jeweiligen Schulart umzusetzen, und andererseits, die Bedürfnisse der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers im Blick zu behalten. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus hat die Lehrkräfte zuletzt mit Schreiben vom 16.11.2021 (Az. ZS.4-BS4363.0/1015) bekräftigt, die ihnen diesbezüglich zur Verfügungen stehenden pädagogischen und schulrechtlichen Spielräume auch und gerade im aktuell stattfindenden Präsenzunterricht zu nutzen. Dazu zählen beispielsweise Schwerpunktsetzungen im Lehrplan, um situationsangepassten Unterricht erteilen zu können, oder auch Einzelfallentscheidungen, die notwendig werden, um auf die individuellen oder organisatorischen Bedürfnisse einer Lerngruppe einzugehen. Damit können passgenaue Lösungen für die individuellen pädagogischen Bedarfe der Schülerinnen und Schüler vor Ort gefunden werden.

Ein Vorrücken auf Probe ist beim Übertritt von Jahrgangstufe 4 nach Jahrgangsstufe 5 nicht vorgesehen.

Eine Probezeit wäre für viele Kinder weitaus belastender, da sich die endgültige Entscheidung über die Aufnahme am Gymnasium oder der Realschule durch das Erfordernis des Bestehens der Probezeit verzögert und am Ende dazu führen kann, dass ein Kind nach wenigen Monaten das Gymnasium oder die Realschule wieder verlassen und ein weiteres Mal die Schule wechseln müsste.

Aufgrund der Pandemiesituation wurden jedoch auch im Schuljahr 2020/2021 erforderliche Anpassungen hinsichtlich der Übertrittsregelungen vorgenommen. Durch deutlich weniger Proben und flexible Regelungen wurden die Schülerinnen und Schüler entlastet und die Schulen konnten differenziert auf die jeweilige Situation in der Klasse reagieren. Ziel dieser Maßnahme war es, den zum Teil empfundenen Leistungsdruck im Übertrittsverfahren angesichts der gegebenen Situation auch im vergangenen Schuljahr zu reduzieren und eine Ballung von Leistungsnachweisen zu vermeiden. Gegenstand von Proben waren – wie sonst auch – nur Inhalte, die zuvor an der Grundschule erarbeitet und gesichert waren.

Schülerinnen und Schüler, die im Übertrittszeugnis der Jahrgangsstufe 4 keine entsprechende Schullaufbahnempfehlung für die gewünschte weiterführende Schulart erhalten haben, konnten auch im vergangenen Schuljahr auf Antrag der Erziehungsberechtigten unabhängig von den in der Grundschule erreichten Noten am Probeunterricht des Gymnasiums bzw. der Realschule teilnehmen. Dieser ermöglichte eine valide Einschätzung dahingehend, ob basierend auf den in der Grundschule erworbenen Kenntnissen und Kompetenzen ein erfolgreicher Übertritt auf eine Realschule bzw. ein Gymnasium möglich erschien, verbunden mit dem Ziel, spätere Misserfolgserlebnisse zu vermeiden.

Darüber hinaus wurden die Aufgaben des Probeunterrichts an die veränderten Rahmenbedingungen angepasst. Wurde ein im Probeunterricht geprüfter Inhalt bis dahin nicht in der Grundschule erarbeitet und gesichert, konnten Schülerinnen und

Schüler bzw. deren Eltern einen entsprechenden Hinweis an die Lehrkräfte der weiterführenden Schulen geben. Darüber hinaus erhielten die Grundschulen am jeweiligen Tag des Probeunterrichts Einblicke in die Aufgaben, sodass die jeweilige Schulleitung die betreffende weiterführende Schule über ggf. noch nicht erarbeitete Inhalte unmittelbar informieren konnte. Betroffene Aufgaben gingen in den genannten Fällen nicht zum Nachteil der Schülerin oder des Schülers in die Bewertung ein.